

## Hygienekonzept für den Sportbetrieb des SV 1930 Rosellen e.V.

Der SV 1930 Rosellen e.V. legt folgendes Hygienekonzept zum Sportbetrieb für alle von ihm genutzten Sportstätten, insbesondere der Theodor-Klein-Bezirkssportanlage Rosellen (Asche-, Rasen- und Kunstrasenplatz, Beachvolleyballanlage und Tennisanlage) sowie der Sporthallen in Rosellen und Allerheiligen vor.

Dieses Hygienekonzept tritt am 03.04.2022 in Kraft.

Die allgemeinen Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW sowie des Infektionsschutzgesetzes, jeweils in der aktuell geltenden Fassung sind einzuhalten.

Das Sportangebot bzw. die Sportanlage darf nun wieder ohne Immunisierungs- oder Testnachweis in Anspruch genommen bzw. betreten werden.

Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, wird dennoch empfohlen, die Sportanlagen nicht zu betreten und ihre Krankheit auszukurieren.

Jeder und jedem Teilnehmenden wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten. Dies gilt nicht während der Sportausübung.

Es besteht keine Pflicht mehr, eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen. Es wird empfohlen in Eigenverantwortung selbst darüber zu entscheiden, auch weiterhin in bestimmten Situationen eine Schutzmaske zu tragen. Während der Sportausübung kann die Maske natürlich weiterhin abgenommen werden.

Nutzung und Betreten der Sportanlagen erfolgt im Rahmen der aktuell gültigen Platz- und Hallenbelegungspläne.

Zuschauende Begleitpersonen, auch Elternbegleitung im Kinderbereich, sind beim Training zugelassen.

Für den Wettkampf und Spielbetrieb gilt: Zuschauer sind grundsätzlich ebenfalls zulässig.

Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend beachtet werden sollten.

Trainer\*Innen und Übungsleiter\*Innen wird empfohlen nach der Nutzung allgemein zugängliche und gemeinsam benutzte Sportmaterialien zu desinfizieren.

### **Sonstiges:**

- Im Falle eines Unfalls/Verletzung sollten sowohl Ersthelfer\*Innen als auch der\*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ersthelfer\*Innen sollten

mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung kann der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt werden, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet werden. Mund-Nasen-Schutz sowie Einmalhandschuhe befinden sich im 1. Hilfe Koffer.

- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neue Regelungen werden an alle Mitglieder, Teilnehmende, Trainer\*Innen und Übungsleiter\*Innen und Mitarbeiter per E-Mail, per Aushang an den Sportstätten, über die Webseite sowie die Social-Media-Kanäle kommuniziert.
- Verstöße gegen diese Hygienevorschrift können zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb führen.
- 
- Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften sind die veranstaltenden Vereine. Das Sportamt behält sich vor und hat angekündigt, das Vorliegen der Voraussetzungen stichprobenartig zu überprüfen.

### **Grundlage dieses Hygienekonzeptes:**

- **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 1. April 2022**
- Die Leitplanken des DOSB, Stand: 14.05.2021
- Die Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, des Tennisverbandes Niederrhein und des Deutschen Tennis Bundes

Änderungen können jederzeit erfolgen und werden entsprechend mit den Mitgliedern und den Ämtern kommuniziert.

Stand: 04.04.2022